

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00310 vom 26. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00310

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00310 du 26 décembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00310 del 26 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Es sei der Einspracheentscheid vom 17. September 2010 vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist einzig die Berechnung des Valideneinkommens und damit der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente. Die Berechnung des Invalideneinkommens ist unbestritten und anhand der Akten ausgewiesen.

2.2. Die SUVA stellte für die Ermittlung des Valideneinkommens auf den vom Beschwerdeführer vor dem Unfall bei der Temporärfirma Y. AG erzielten Verdienst ab, den sie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2009 anpasste (Urk. 7/97). Dieses Vorgehen begründete sie damit, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 8C_683/2009 vom 26. Februar 2010) bei der Ermittlung des ohne Gesundheitsschaden mutmasslich erzielten Valideneinkommens entscheidend sei, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Dabei werde in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspreche, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (Urk. 2 S. 2 und 3). Aus den Akten lasse sich nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer ohne Unfall nicht weiterhin bei einer Temporärunternehmung tätig gewesen wäre, weshalb auf dieses Einkommen abzustellen sei (Urk. 2 S. 3).

2.3. Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, dass von der Beschwerdegegnerin praktizierte Verfahren zur Berechnung des Validenlohns sei unrichtig. Er habe die Berufslehre als Sanitärmoniteur erfolgreich abgeschlossen und sei im Unfallzeitpunkt auch als Berufsmann tätig gewesen. Dass er in den Diensten einer Temporärunternehmung gestanden sei um möglichst viele Erfahrungen zu sammeln, sei in den ersten Jahren nach dem Lehrabschluss nicht unüblich. Es sei jedoch davon auszugehen, dass er mit zunehmender Erfahrung eine Direktanstellung angestrebt hätte, welche regelmässig auch wesentlich attraktiver entlohnt werde. Es könne nicht angehen, den seinerzeit im Jahr 2003 in einem temporären Einsatz erzielten Verdienst einfach der Nominallohnentwicklung anzupassen (Urk. 1 S. 4). Seine bisherige Tätigkeit sei Sanitärmoniteur und nicht - wie die Beschwerdegegnerin meine - Temporarangestellter (Urk. 1 S. 5). Der Validenlohn sei daher auf Grundlage der LSE zu bestimmen. Massgebend sei das Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) im Baugewerbe, was bereits gemäss LSE 2008 einen Monatslohn von Fr. 5'570.-- oder einen Jahreslohn von Fr. 66'840.-- und per Rentenbeginn

einen solchen von mindestens Fr. 69'000.-- ergabe. Auf dieser Grundlage betrage die Erwerbseinkunfte weit mehr als 10 %, weshalb die Beschwerdegegnerin zu verpflichten sei, eine Invalidenrente auszurichten (Urk. 1 S. 5).

E. 3

3.1  Bei erwerbsttigen Versicherten ist der Invalidittsgrad gemss Art. 16 ATSG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invaliditt und nach Durchfhrung der medizinischen Behandlung und allflliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Ttigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen knnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen knnte, wenn sie nicht invalid geworden wre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffermssig mglichst genau ermittelt und einander gegenbergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invalidittsgrad bestimmen lsst (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

3.2  Bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens ist davon auszugehen, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fhigkeiten und persnlichen Umstnde zu erwarten gehabt htte. Dabei ist - anders als beim versicherten Verdienst - auch die berufliche Weiterentwicklung mitzuberkcksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen htte, wenn konkrete Anhaltspunkte dafr bestehen, dass die versicherte Person einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend hheres Einkommen tatschlich realisiert htte. Absichtserklrungen gengen dazu nicht; vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, in der Regel bereits durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegen von Prfungen usw. kundgetan worden sein. Im brigen besteht die Vermutung, dass die zuletzt ausgebte Ttigkeit auch die knftige gewesen wre. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht dann, wenn der Versicherte den frher ausgebten Beruf unter dem Zwang usserer Verhltnisse verlassen hat und nach Wegfall des Strfungsfaktors wieder zu ihm zurckgekehrt wre (Rumo Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz ber die Unfallversicherung, 3. Auflage, Zrich/Basel/Genf 2003 S. 122. f mit Hinweisen).

3.3  Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prft der Versicherungstrger die Begehren der versicherten Person, nimmt die notwendigen Abklrungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Ausknfte ein, wobei mndlich erteilte Ausknfte schriftlich festzuhalten sind.

3.4  Die Beschwerdegegnerin hat mit Ausnahme der Unfallmeldung der Temporrfirma Y.____ AG vom 2. Mai 2003 (Urk. 7/1), welcher sie ohne weitere Belege einzufordern, die Lohnangaben (Stundenlohn) entnommen, auf einen Jahreslohn umgerechnet und bis 2009 indexiert hat (Urk. 7/97), und der Angaben/Grundinformationen aus der Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen IV und SUVA vom 18. Mrz 2004 (Urk. 7/33.1-4) keine weiteren Unterlagen eingeholt. Es wurde insbesondere keine einzige Lohnabrechnung eingefordert, keine Kopie des Einsatz- oder Arbeitsvertrages verlangt und der Beschwerdefhrer diesbezglich auch nicht befragt. Aus den Akten ist nicht

einmal ersichtlich, bei welchem Einsatzbetrieb der Beschwerdeführer im Unfallzeitpunkt als Sanitärmoniteur gearbeitet hatte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dieses Vorgehen erfüllt die Voraussetzung für eine rechtsgünstige Abklärung des Valideneinkommens nicht. Die Einschätzung der Beschwerdegegnerin, dass sich aus den Akten keine Hinweise ergeben hätten, welche darauf hinweisen würden, dass der Beschwerdeführer nach seinem Einsatz als Temporärangestellter eine Festanstellung angenommen hätte, sind aufgrund der Verletzung der Abklärungspflicht nicht zu halten. Vorliegend wäre es zwingend notwendig gewesen, zuerst weitere Abklärungen zu treffen. Erst nach Vornahme dieser gesetzlich vorgeschriebenen, notwendigen Abklärungen wäre zu prüfen gewesen, welche Tätigkeit in welcher Anstellungsform der Beschwerdeführer ohne Unfall im Zeitpunkt der Rentenzusprechung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeübt und welches hypothetische Valideneinkommen er dabei erzielt hätte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin gibt es in den Akten zudem durchaus Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer ohne Unfall nicht mehr als Temporär-, sondern als Festangestellter tätig gewesen wäre: Nachdem der Beschwerdeführer die kaufmännische Umschulung im Sommer 2007 erfolgreich abgeschlossen hatte, wurde er am 25. September 2007 von der A. AG als Temporärmitarbeiter eingestellt und per 1. Oktober 2007 als Control Clerk an die Einsatzfirma B. (Switzerland) vermittelt (Urk. 7/66.2). In der Folge wurde der Beschwerdeführer per 1. April 2008 direkt von der damaligen Einsatzfirma B. als festangestellter Operations Control Clerk mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag angestellt (Urk. 7/92.5-6). Aufgrund dieser (noch vor Erlass der angefochtenen Verfügung) aktenkundigen beruflichen Veränderung/Entwicklung des Beschwerdeführers vom Temporär- zum Festangestellten nach Abschluss der kaufmännischen Ausbildung, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Unfall mittelfristig als Sanitärmoniteur eine Festanstellung gesucht und gefunden hätte. Dies umso mehr, als über die damalige Temporärfirma Y. AG der Konkurs eröffnet und die Firma in der Zwischenzeit nach Durchführung des Konkursverfahrens im Handelsregister gelöscht worden ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Welches Valideneinkommen der Beschwerdeführer als gelernter, festangestellter Sanitärmoniteur mit der bis zum Zeitpunkt des Rentenbeginns zusätzlich erworbenen mehrjährigen Berufserfahrung im Raum Zürich durchschnittlich erzielt hätte, hätte die Beschwerdegegnerin beim entsprechenden Berufsverband abklären können und müssen, um dadurch das hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau zu ermitteln.

3.5 Ä Ä Ä Ä Da die Beschwerdegegnerin ihrer Untersuchungspflicht nicht genügend nachgekommen und das hypothetische Valideneinkommen nur ungenügend abgeklärt hat, ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen und die Sache zur ergänzenden Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen damit diese hernach über ihre Leistungen neu verfähre.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der

Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Art. 34 Abs. 3 GSVGer). Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 17. September 2010 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.